

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit zur**

**Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**(37. BImSchV)**

**Kontakt: Bundesverband Bioenergie (BBE)**  
Tel.: 030 27 58 179 - 21  
Email: [buecheler@bioenergie.de](mailto:buecheler@bioenergie.de)  
Lobbyregister: Registernummer R000788

## Allgemeine Anmerkungen:

Der BBE begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit der Neufassung der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung zusätzliche Maßnahmen ergreifen möchte, um den Klimaschutz im Verkehr zu stärken und den Anteil erneuerbarer Kraftstoffe zu erhöhen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass biogener Wasserstoff, der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird, auf die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) des BImSchG anrechenbar sein soll.

Mit der vorgesehenen Zulassung von biogenem Wasserstoff, der dreifachen Anrechenbarkeit von RFNBO's und der Anrechenbarkeit von hydrierten Ölen aus Co-Processing auf die THG-Quote kommen weitere Erfüllungsoption hinzu. Damit diese zu den bereits markteingeführten Anrechnungsoptionen, wie z.B. nachhaltigen Biokraftstoffen, entsprechend dem Grundsatz der Zusätzlichkeit, zur Zielerfüllung der Treibhausgasminderung beitragen können, und um einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, bedarf es gleichzeitig der Anhebung der THG-Quote im BImSchG. Die Erweiterung der Erfüllungsmöglichkeiten in der 37. BImSchV und die Anpassung THG-Quote im BImSchG müssen zusammengedacht werden.

Zudem ist es grundsätzlich zu hinterfragen, ob die Festlegung detaillierter Regelungen zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Anrechnung strombasierter Kraftstoffe und der Mitverarbeitung biogener Öle auf die Treibhausgasminderungs-Quote auf untergesetzlichem Weg ausreicht, für langfristige Rechts- und Investitionssicherheit zu sorgen. Der BBE hält eine gesetzliche Regelung im BImSchG selbst für erforderlich.

## Anmerkungen im Detail:

### Zu § 3, Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

Gemäß § 3 Abs. 5 RefE sollen Treibhausgasemissionen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs mit dem dreifachen ihres Energiegehalts angerechnet werden. Der BBE bewertet dies als 1:1-Umsetzung der Erneuerbare Energien Richtlinie (EU 2018/2001 – RED II) und als Innovations- und industriepolitischen Anreiz für Investitionen in Produktionsanlagen. Der BBE bewertet in diesem Zusammenhang jedoch die Kombination von § 3 Abs. 5, Nr. 3 (Anrechnungsfaktor) und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz im Falle der Verwendung von Elektrolysewasserstoff, wenn dieser nachweislich in Straßen- oder Schienenfahrzeugen mit Brennstoffzelle eingesetzt wird, als kritisch. Gemäß des in der Anlage für diesen Elektroantrieb aufgeführten Effizienzfaktors von 0,4 erhöht sich die Anrechenbarkeit auf einen Faktor von 7,5 (Faktor 3 : 0,4). Der BBE erwartet infolge der hierdurch ausgelösten und grundsätzlich erwünschten Verwendung von Wasserstoff im Verkehrssektor einen zusätzlichen Verdrängungseffekt anderer Erfüllungsoptionen hinsichtlich der THG-Quote, insbesondere von markteingeführten nachhaltigen Biokraftstoffen, deren Anrechenbarkeit bereits aktuell durch die Obergrenze deutlich beschränkt ist. Für die Anrechnung von Wasserstoff ist grundsätzlich der Nachweis der Verwendung in einem Brennstoffzellenantrieb erforderlich, denn Wasserstoff kann ebenfalls in einem motorisch adaptierten Dieselmotor eingesetzt werden. Hier besteht aus Sicht des BBE Regelungsbedarf. Der BBE fordert deshalb die Streichung von § 3 Abs. 5 Nr. 3 bzw. des Effizienzfaktors von 0,4 für den wasserstoffzellengestützten Elektroantrieb.

## Zu § 11, Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen

Entgegen der ursprünglichen Bestimmung im BImSchG sollen nach § 11 des RefE hydrierte biogene Öle nach Anhang IX Teil A der RED II, die gemeinsam mit Mineralölen verarbeitet worden sind, ab dem Verpflichtungsjahr 2024 als Biokraftstoffe gelten. Der BBE lehnt dies entschieden ab.

1. Geht man für Co-Processing HVO von einer Treibhausgaseinsparung von 90% gegenüber dem fossilen Referenzwert aus und dass beim Co-Processing ein biogener Anteil von 5% (vol.) erzielt werden kann, so würden nach Abschätzung des Verbands der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB) bei einer unveränderten Höhe der Treibhausgasminderungsquote Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse nahezu vollständig aus dem Markt gedrängt. Dies würde teilweise auch abfall- und reststoffbasierte Biokraftstoffe (Rohstoffe aus Teil B des Anhangs IX der RED II) betreffen.
2. Die Doppelanrechnung bei Übererfüllung der Quote für fortschrittliche Biokraftstoffe nach § 14 Abs. 1 der 38. BImSchV führt dazu, dass Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse verdrängt werden. Dies gefährdet nicht nur die heimische Biokraftstoffwirtschaft und die nachgelagerte Wertschöpfungsketten (z.B. Proteinfuttermittelproduktion u. -einsatz/nicht fossile chemische Grundstoffe, sondern löst zusätzliche Importe aus. Besonders betroffen wäre ein über Jahre entwickelte Wertschöpfungskette, beginnend mit der Rohstoffproduktion in der Landwirtschaft. Anstatt alle Treibhausgasminderungs-Optionen in der Summe einzusetzen und damit den Einsatz fossiler Kraftstoffe weitestgehend zu reduzieren, würden absehbar markteingeführte erneuerbare Kraftstoffalternativen infolge rein virtueller Anrechnungsmöglichkeiten verdrängt und somit die physisch auf die THG-Minderungsverpflichtung im Verkehrssektor anrechenbare erneuerbare Kraftstoffmengen reduziert.
3. Die Mineralölindustrie als zentraler Marktakteur und Quotenverpflichteter ist oligopolistisch strukturiert. Die Erfüllung der bis 2030 auf 25 % steigenden THG-Quote erfolgt bislang weitgehend über den Zukauf von nachhaltig zertifizierten Biokraftstoffen, die von der heimischen überwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft hergestellt werden. Mit der Zulassung von Co-Processing HVO würde der Mineralölindustrie die Möglichkeit gegeben, durch geringe Anpassungen in der Kraftstoffproduktion selbst Erfüllungsoptionen für ihre Verpflichtungen zu produzieren und damit nicht nur die Marktmacht deutlich auszuweiten, sondern auch die Wertschöpfung der Biokraftstoffproduktion zu übernehmen, mit negativen Folgen bis hin zum Landwirt und landwirtschaftlichen Fruchtfolgen. Wie hoch der Anteil von Abfallölen beim Co-Processing sein kann, ist nicht bekannt. In der Literatur werden Angaben von bis zu 20 Prozent gemacht.<sup>1</sup>
4. Die geplante Zulassung von Co-Processing HVO aus fortschrittlichen Rohstoffen fällt in eine Zeit, in der seit August 2022 massiv gestiegene Importe von mutmaßlich fälschlich als „fortschrittlich“ deklariertem Biodiesel aus China den europäischen Biokraftstoffmarkt stark unter Druck setzen. Branchenexperten bezweifeln, dass die betreffenden Mengen tatsächlich aus den angegebenen Rohstoffen hergestellt werden. Dass nun mit Co-Processing HVO ein weiterer Markt für fortschrittliche Rohstoffe geschaffen werden soll, bevor der im Raum stehende Verdacht geklärt und das System von Nachhaltigkeitszertifizierung und Kontrollen grundlegend verbessert worden ist, sieht der BBE kritisch. Eine etwaige Zulassung von Co-Processing HVO dürfte entsprechend nur nach Verschärfung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung und Kontrolle fortschrittlicher Biokraftstoffe erfolgen.

<sup>1</sup> Siehe hierzu [https://www.enargus.de/pub/bscw.cgi/d5158-2/\\*/\\*/Hydriertes%20Pflanzen%C3%B6l.html?op=Wiki.getwiki](https://www.enargus.de/pub/bscw.cgi/d5158-2/*/*/Hydriertes%20Pflanzen%C3%B6l.html?op=Wiki.getwiki)

Der BBE fordert deshalb, dass die Zulassung von Co-Processing mit einer Erhöhung der jährlich steigenden THG-Quote im BImSchG und der Erhöhung der Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe einhergeht. Andernfalls würde nicht nur die gesamte deutsche Biokraftstoffkette Schaden nehmen, sondern auch der Ausbau erneuerbarer Energien im Verkehr sowie der Klimaschutz.

### **Zu § 12, Nachweise für mitverarbeitete biogene Öle**

In § 12 des RefE wird das Nachweisverfahren für Co-Processing HVO nach DIN EN 16640 beschrieben. Der BBE kritisiert, dass mit der C14-Methode lediglich die biogene oder fossile Herkunft des Kraftstoffs bestimmt werden kann, nicht jedoch, ob die biogene Kohlenstoff-Quelle tatsächlich aus den zugelassenen Rohstoffen nach Anhang IX Teil A der RED II stammt. Da die Zulassung von Co-Processing HVO den Wettbewerb um die ohnehin begrenzt verfügbaren Rohstoffe noch verschärfen wird, müssen die Zertifizierungs- und Nachweisanforderungen auf der Stufe der Mineralölindustrie deshalb zwingend verschärft werden.

### **Zu § 13, Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff**

Der BBE begrüßt ausdrücklich, dass mit § 13 des RefE die Verordnungsermächtigung nach § 37b Abs. 8 des BImSchG umgesetzt wird. Damit gilt biogener Wasserstoff, der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird, als Biokraftstoff und ist auf die Treibhausgas-Minderungsquote anrechenbar, wenn er aus Rohstoffen des Anhang IX Teil A der RED II hergestellt wird.

Berlin, 01.09.2023

### **Über den BBE:**

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) ist der Dachverband der bundesdeutschen Bioenergiebranche. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau, bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.